

über die Verwaltung gefaßt hat, rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Gegenüber anderen staatlichen Organen besteht im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunftspflicht.

(2) Im Rechtsverkehr handelt der Kurator in bezug auf das verwaltete Kulturgut im eigenen Namen. Die ihm mit dem Beschluß des Rates des Kreises übertragenen Aufgaben hat er so wahrzunehmen, daß das Anliegen des Kulturgutschutzgesetzes verwirklicht wird und die berechtigten Interessen des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes gewahrt werden. Dazu soll der Kurator mit dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zusammenarbeiten, soweit die Gründe, aus denen die Verwaltung angeordnet wurde, das nicht ausschließen. Der Abs. 1 bleibt davon unberührt.

## § 3

**Übernahme des Kulturgutes durch den Kurator**

(1) Zur Durchsetzung des Beschlusses über die Verwaltung ist das im Beschluß bezeichnete Kulturgut unverzüglich und vollständig einschließlich zugehöriger Unterlagen dem Kurator zu übergeben. Die Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten. Soweit erforderlich, sind darin auch Angaben über den restauratorischen Zustand des Kulturgutes aufzunehmen.

(2) Der Kurator hat das übernommene Kulturgut ordnungsgemäß zu dokumentieren. Soweit Rechtsvorschriften eine gesonderte Inventarisierung<sup>2</sup> nicht vorschreiben, ist dafür eine Registrierung<sup>3</sup> ausreichend.

## § 4

**Bestimmungsgemäße Nutzung des Kulturgutes**

(1) Die bestimmungsgemäße Nutzung des Kulturgutes durch den Kurator kann alle Maßnahmen der Erschließung für das geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft, wie wissenschaftliche Bearbeitung, Ausstellung, Abbildung und Beschreibung in Publikationen, Vervielfältigungen, Veröffentlichungen und Verbreitung oder ähnliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, umfassen. Insoweit ist der Kurator auch berechtigt, urheberrechtliche und andere Nutzungsbefugnisse, die dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes zustehen, wahrzunehmen. Die Rechte Dritter werden davon nicht berührt.

(2) Zum Zweck bestimmungsgemäßer Nutzung kann das verwaltete Kulturgut entsprechend der Aufgabenstellung des Kurators und anderer geeigneter staatlicher Einrichtungen aufgeteilt, verliehen, ausgetauscht und umgesetzt werden. Erfolgt dies vorübergehend, ist darüber zwischen dem Kurator und der empfangenden Einrichtung ein Leihvertrag abzuschließen. Die Rechenschaftspflicht des Kurators gemäß § 2 Abs. 1 wird dadurch nicht berührt. Auf Dauer gerichtete Maßnahmen bedürfen der Änderung des Beschlusses über die Verwaltung.

(3) Die Einbeziehung des verwalteten Kulturgutes in den Leihverkehr mit dem Ausland ist unzulässig, sofern seine

<sup>2</sup> Z. Z. gilt für museale Objekte und Sammlungen, die im Museum aufbewahrt werden, § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik — Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen — (GBl. I Nr. 10 S. 83).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1981 zum Kulturgutschutzgesetz — Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut — (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144).

sachliche und rechtliche Unantastbarkeit nicht gewährleistet ist.

## § 5

**Forderungen**

(1) Die Verwaltung ist gemäß § 3 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) gebührenfrei.

(2) Soweit der Kurator im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes Einnahmen hat, verbleiben sie ihm zur Deckung seiner Aufwendungen für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes. Ist das Kulturgut bei der Beendigung der Verwaltung erheblich in seinem Wert erhöht und diese Werterhöhung unmittelbar auf Erhaltungsmaßnahmen des Kurators zurückzuführen, hat der Kurator einen entsprechenden Ausgleichsanspruch. Andere Forderungen sind im Zusammenhang mit der Verwaltung nicht zu erheben.

(3) Sonstige das Kulturgut betreffende Vermögensbeziehungen werden von der Verwaltung nicht berührt.

## § 6

**Beendigung der Verwaltung**

(1) Beschließt der Rat des Kreises infolge Wegfalls der Gefährdung des Kulturgutes, daß die Verwaltung beendet und das Kulturgut dem Berechtigten zurückgegeben wird, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an den Berechtigten.

(2) Beschließt der Rat des Kreises die Beendigung der Verwaltung, nachdem mit seiner Zustimmung ein Vertrag zwischen dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Kulturgutes und einer geeigneten staatlichen Einrichtung über seine Leihe, Verwaltung oder Veräußerung abgeschlossen wurde, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an diese Einrichtung.

(3) Wird das verwaltete Kulturgut auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises durch den Kurator veräußert, weil die Möglichkeit einer Rückgabe an den Berechtigten nicht zu erwarten ist, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an die erwerbende staatliche Einrichtung.

(4) Steht dem Kurator ein Ausgleichsanspruch gemäß § 5 Abs. 2 zu, ist dieser vor der Übergabe des Kulturgutes gegenüber dem Empfänger gemäß § 356 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) geltend zu machen.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. November 1986 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits gemäß Kulturgutschutzgesetz als Kurator eingesetzte staatliche Einrichtungen haben ihre Tätigkeit nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung auszuüben; sofern erforderlich, hat der Rat des Kreises hierfür ergänzende Festlegungen zu treffen.

Berlin, den 6. Oktober 1986

**Der Minister für Kultur**

I. V.: Dr. Keller  
Stellvertreter des Ministers